



BENÜTZUNGSREGLEMENT

Turnhalle **und Aussensportanlagen** Stäppli, Berneck

Benützungsreglement Turnhalle und Aussensportanlagen Stäppli / Primarschulgemeinde Berneck

| | |
|---|--------------|
| A) Grundsätzliches | 3 |
| Art. 1 Geltungsbereich | 3 |
| Art. 2 Nutzung der Turnhalle und der Aussensportanlagen Stäppli | 3 |
| B) Ausserschulische Anlässe | 3 |
| Art. 3 Bewilligung | 3 |
| Art. 4 Regelmässige Benützung | 3 |
| Art. 5 Ordnung / Sicherheit | 3 |
| Art. 6 Immissionen | 3 |
| Art. 7 Parkplätze | 3 |
| Art. 8 Beschränkung des Benützungsrechts | 4 |
| Art. 9 Tarif | 4 |
| Art. 10 Bewilligungsentzug | 4 |
| Art. 11 Kontaktperson | 4 |
| Art. 12 Anordnungen des Hauspersonals | 4 |
| Art. 13 Zeitliche Beschränkung | 4 |
| Art. 14 Sperrzeiten | 5 |
| Art. 15 Verbot der Untervermietung | 5 |
| Art. 16 Haftung | 5 |
| Art. 17 Türschliessung | 5 |
| Art. 18 Vereinsmaterial | 5 |
| Art. 19 Benützung von schuleigenem Material im Freien | 5 |
| Art. 20 Verstärkeranlagen | 5 |
| Art. 21 Spielanzeigetafeln und Akustikanlagen | 6 |
| Art. 22 Schonung der Turnhallenböden und der Aussensportanlagen | 6 |
| Art. 23 Hallenspiele | 6 |
| Art. 24 Festwirtschaft | 6 |
| Art. 25 Rückgabe der Anlagen | 6 |
| Art. 26 Haftpflichtversicherung | 6 |
| C) Hausordnung | 6 |
| Art. 27 Rauch-, Drogen- und Alkoholverbot | 6 |
| Art. 28 Verbot von Inline-Skatern usw. | 6 |
| Art. 29 Anlagenbenützung | 7 |
| D) Schlussbestimmungen | 7 |
| Art. 30 Referendum | 7 |
| Art. 31 Inkrafttreten | 7 |

Der Primarschulrat Berneck erlässt, gestützt auf Art. 11 Abs. 2 des Volksschulgesetzes, das nachstehende Benützungreglement:

A) GRUNDSÄTZLICHES

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt Rechte und Pflichten von Benutzern der Turnhalle **und der Aussensportanlagen** Stäppli in Berneck.

Art. 2 Nutzung der Turnhalle **und der Aussensportanlagen** Stäppli

Die Anlagen dienen in erster Linie den schulischen Bedürfnissen der Primarschule Berneck. Soweit der Schulbetrieb nicht beeinträchtigt wird, werden die Anlagen Vereinen, Korporationen und weiteren Interessenten gegen angemessene Entschädigung zur Benützung überlassen.

Für die Koordination und Organisation der ausserschulischen Benützung ist der Primarschulrat zuständig. Kontaktstelle für die Veranstalter ist das Schulsekretariat.

B) AUSSERSCHULISCHE ANLÄSSE

Art. 3 Bewilligung

Für jede ausserschulische Benützung der Turnhalle **und der Aussensportanlagen** Stäppli ist eine Bewilligung erforderlich. Die Gesuche sind spätestens vier Wochen vor der geplanten Benützung schriftlich an das Schulsekretariat zu richten. Das Schulsekretariat ist rechtzeitig zu verständigen, wenn die Benützung ausfällt.

Für die Bewilligung der **Turnhallen- und Aussensportanlagen**-Benützung ist der Primarschulrat zuständig.

Art. 4 Regelmässige Benützung

Die Bewilligung für regelmässige Benützung der Anlagen wird jeweils für die Dauer eines Semesters, ausnahmsweise eines Jahres, zugesichert. Neue Gesuche sowie Änderungswünsche sind zwei Monate vor der ersten Benützung einzureichen.

Halbjährlich findet eine Koordinationssitzung mit der Sportanlagenkommission und den Benützern statt.

Art. 5 Ordnung / Sicherheit

Der Veranstalter ist verantwortlich für die Ordnung in und ausserhalb der Anlage. Er hat nach Bedarf für Parkordnung, Feuerwache und Polizeidienst zu sorgen.

Die Verbindung Notfallarzt - Veranstalter/Organisator muss gewährleistet sein und ist Sache des Veranstalters.

Für Grossanlässe erlässt der Primarschulrat besondere Bestimmungen.

Art. 6 Immissionen

Beim Aufenthalt ausserhalb der Turnhalle Stäppli, auf deren Gelände, **auf den Aussensportanlagen** sowie bei der Zu- und Wegfahrt der Benutzer oder Besucher ist auf die Nacht- und Sonntagsruhe der Anwohner Rücksicht zu nehmen.

Art. 7 Parkplätze

Bei der Turnhalle **und bei den Aussensportanlagen** Stäppli stehen wenige Parkplätze auf dem Schulareal zur Verfügung. Es besteht kein Anrecht auf freie oder reservierte Plätze.

Bei Grossanlässen/Turnieren ist ein Verkehrskonzept vorzulegen.

Art. 8 Beschränkung des Benützungrechts

Der Primarschulrat kann das zugesicherte Benützungrecht vorübergehend beschränken oder entziehen, wenn die Turnhalle **und die Aussensportanlagen** Stäppli durch ausserordentliche Kurse und Übungen oder aus anderen unvorhersehbaren Gründen (Konzerte, Aufführungen, Reparaturarbeiten) benötigt **werden**. Ein Anrecht auf Zuweisung einer Ausweichanlage und auf Rückerstattung der festgelegten Gebühr besteht nicht.

Art. 9 Tarif

Der Primarschulrat erlässt für die Benützung der Turnhalle **und der Aussensportanlagen** Stäppli einen Gebührentarif. Die Benützungsgebühren werden so angesetzt, dass in der Regel die Betriebskosten der Baute und Anlage durch die entrichteten Benützungsgebühren gedeckt sind. Bei der Gebührenbemessung können Wohnort, Sitz und Person des Benützenden sowie Zweck, Intensität, Zeitdauer oder Zeitpunkt der Benützung besonders berücksichtigt werden.

Die in Rechnung gestellten Gebühren und Entschädigungen sind im Voraus zu begleichen.

Art. 10 Bewilligungsentzug

Die erteilte Bewilligung kann jederzeit entzogen werden, wenn

- a) gestellte Bedingungen nicht erfüllt werden bzw. die Benützungsgebühr nicht termingerecht bezahlt wurde;
- b) das Benützungsreglement, die Weisungen des Hauspersonals oder der Aufsichtsorgane missachtet werden;
- c) die Räumlichkeiten ihrem Zweck entfremdet oder vorschriftswidrig untervermietet werden;
- d) wiederholte Beschädigungen oder Verunreinigungen der Lokalitäten, Geräte und Einrichtungen vorkommen;
- e) Beschädigungen dem Hauspersonal nicht gemeldet werden;
- f) vom Benutzer verursachte Reparaturen nicht bezahlt werden;
- g) ungebührliches Benehmen zu Klagen Anlass gibt;
- h) andauernd ungenügende Beteiligung festgestellt wird;
- i) es die Interessen der Primarschulgemeinde erfordern.

Art. 11 Kontaktperson

Für jeden Anlass ist eine Kontaktperson zu bezeichnen. Diese vertritt die Benutzer gegenüber der Sportanlagenkommission sowie dem Primarschulrat. Sie ist verantwortlich für die Einhaltung des Benützungsreglements.

Art. 12 Anordnungen des Hauspersonals

Die Anordnungen des Hauspersonals bzw. des zuständigen Aufsichtsorgans hinsichtlich Inventar, Garderoberräumen, Geräteräumen, Foyer, WC-Anlagen, Aussenanlagen, Bedienung von technischen Apparaten und Geräten sind zu befolgen.

Die Bedienung der Heizung, der Lüftungsanlage **und der Beregnungsanlage** ist ausschliesslich Sache des Hauspersonals.

Art. 13 Zeitliche Beschränkung

Die Trainings, Veranstaltungen, Kurse oder anderweitigen Benützungen **in der Turnhalle** sind so zu beenden, dass die Räumlichkeiten um 22.30 Uhr geschlossen werden können.

Für Trainings, Veranstaltungen, Kurse oder anderweitige Benützungen stehen die Aussensportanlagen wie folgt zur Verfügung:

Montag bis Freitag 07.00 bis maximal 22.00 Uhr (Lichterlöschen)

Samstag 09.00 bis maximal 19.00 Uhr (Lichterlöschen)

An Sonn- und Feiertagen dürfen die Aussensportanlagen nicht betrieben werden. Für besondere Anlässe können auf Gesuch hin einzelne Ausnahmen pro Jahr gewährt werden.

Ausnahmen bewilligt der Primarschulrat.

Art. 14 Sperrzeiten

Die Turnhalle Stäpfli **und die Aussensportanlagen können** nicht benutzt werden:

- a) Wenn sie durch die Schule belegt **sind**;
- b) Während der Reinigungs- und Reparaturarbeiten in den Schulferien;
- c) An allgemeinen Feiertagen.

Der Primarschulrat kann Ausnahmen bewilligen. Art. 4 bis 6 des Gesetzes über Ruhetag und Ladenöffnung (sGS 552.1) bleiben vorbehalten.

Der Primarschulrat kann zusätzliche Schliessungszeiten festlegen, soweit dies der Schulbetrieb zwingend erfordert.

Art. 15 Verbot der Untervermietung

Eine Untervermietung an weitere Benutzer ist nicht gestattet.

Art. 16 Haftung

Die Benutzer verpflichten sich, die Anlagen sorgfältig und ordnungsgemäss zu benützen. Festgestellte oder verursachte Schäden, Verunreinigungen oder der Ausfall von Geräten sind unverzüglich dem Hauspersonal zu melden.

Für allfällige Schäden haftet der Verursacher.

Schlüssel werden gegen eine Depotgebühr abgegeben. Der Verlust eines Schlüssels/Batches muss unverzüglich der Ausgabestelle gemeldet werden. Bei Verlust von Hausschlüsseln behält sich der Primarschulrat vor, auf Kosten des Benutzers die Türschlösser zu ersetzen.

Für jeden verlorenen Schlüssel hat der Empfänger eine Wiederbeschaffungsgebühr zu bezahlen. Für Verlust und Beschädigung von persönlichen Gegenständen haften in jedem Fall die Eigentümer.

Die Primarschulgemeinde lehnt jede Haftung ab.

Vorbehalten bleiben zwingende Bestimmungen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts.

Art. 17 Türschliessung

Die Benutzer tragen die Verantwortung, dass nach dem Verlassen der Anlage alle Lichter gelöscht und die Wasserstellen abgestellt sind sowie sämtliche Haustüren und Aussenräume geschlossen werden. Bei Nichteinhalten haften die Benutzer für allfällig entstandene Schäden. Sondereinsätze des Hauspersonals wegen nicht geschlossener Türen werden den Verursachern in Rechnung gestellt.

Art. 18 Vereinsmaterial

Geräte, Mobilien und Material der Benutzer dürfen nur mit Bewilligung des Primarschulrats inner- und ausserhalb der Räumlichkeiten und der Hallenanlagen deponiert werden. Sie sind deutlich zu kennzeichnen. Die Primarschulgemeinde haftet nicht für Vereinsmobiliar und -inventar.

Art. 19 Benützung von schuleigenem Material im Freien

Werden schuleigene Geräte für Vereinsanlässe ausserhalb der Turnhalle benötigt, so ist dafür die Bewilligung des Primarschulrats einzuholen.

Art. 20 Verstärkeranlagen

Die Verstärkeranlagen in der Turnhalle Stäppli stehen den Benützern zur Verfügung, nicht aber Geräte, die nicht der Primarschulgemeinde Berneck gehören. Anschlüsse für vereinseigene Geräte sind vorhanden.

Art. 21 Spielanzeigetafeln und Akustikanlagen

Allfällige Spielanzeigetafeln sowie die Akustikanlagen dürfen nur durch die speziell dafür instruierten Personen bedient werden.

Art. 22 Schonung der Turnhallenböden und der Aussensportanlagen

Geräte, die die Turnhallenböden **und die Aussensportanlagen** beschädigen könnten, dürfen ~~in den Hallen~~ nicht verwendet werden. Ebenso sind das Stossen von Gewichten und Steinen, sowie das Werfen von Wurfkörpern in den Hallen verboten.

Wer im Freien turnt oder spielt, darf anschliessend mit diesen Turnschuhen die Halle und sämtliche Innenräume nicht betreten. Turnschuhe, die den Hallenboden beschädigen, verfärben oder sonst im Freien getragen werden, sind nicht erlaubt. Es sind besondere Hallenschuhe zu tragen.

Für allfällige Schäden haftet der Verursacher.

Art. 23 Hallenspiele

Hallenspiele sind nur gestattet, wenn der Betrieb so gestaltet wird, dass die Hallen und deren Einrichtungen sowie die Trennwände nicht beschädigt werden. Haftmittel (Harz, harzähnliche Stoffe, präparierte Bälle usw.) sind nicht gestattet.

Art. 24 Festwirtschaft

Die Veranstalter dürfen auf eigene Rechnung die Besucher und Gäste bewirten. Es ist ihre Sache, das Personal und die nötigen Bewilligungen (Festwirtschaftspatent etc.) zu beschaffen.

Art. 25 Rückgabe der Anlagen

Das Hauspersonal leitet die Übergabe und Rücknahme der Räumlichkeiten **und der Aussenanlagen**. Die Räumlichkeiten sind besenrein gekehrt abzugeben. Verluste und ausserordentlicher Reinigungsaufwand werden in Rechnung gestellt. Die Abfallentsorgung ist Sache des Veranstalters.

Art. 26 Haftpflichtversicherung

Gemäss dem kant. Unterhaltungsgewerbegesetz (Art. 7; sGS 554.4) hat eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen, wer Veranstaltungen durchführt, die Besucher oder andere Personen schädigen können. Es ist Sache der Veranstalter, die entsprechenden Versicherungen abzuschliessen. Die Deckungssumme richtet sich nach den Bestimmungen der kant. Unterhaltungsgewerbeverordnung (sGS 554.41).

C) HAUSORDNUNG

Art. 27 Rauch-, Drogen- und Alkoholverbot

Im ganzen Gebäude und auf der Aussenanlage herrscht Rauchverbot. ~~Innerhalb des Gebäudes dürfen keine Aschenbecher aufgestellt werden.~~ Eine besonders gekennzeichnete Raucherecke im Freien kann durch den Primarschulrat bewilligt werden. Nach dem Anlass muss diese Ecke wieder einwandfrei aufgeräumt sein.

Das Konsumieren von Drogen und Alkohol ist untersagt.

Der Gemeinderat kann eine Bewilligung für Ausschank und Konsumation von Alkohol erteilen.

~~Art. 28 Verbot von Inline-Skatern usw.~~

~~Auf der ganzen Anlage Im ganzen Gebäude ist das Fahren mit Inline-Skatern, Rollschuhen, Skateboards u. ä. verboten.~~

Art. 298 Anlagenbenützung

Der Schulrat erlässt für organisierte und nicht organisierte Benützer und Besucher eine Hausordnung sowie Verhaltensvorschriften, welche einzuhalten sind.

~~Gestützt auf das Benützungsreglement kann der Schulrat für organisierte Benützer entsprechende Regeln erlassen, welche ebenfalls zwingend einzuhalten sind.~~

D) SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 30 Referendum

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Art. 31 Inkrafttreten

Dieses Benützungsreglement tritt mit der Genehmigung durch das Bildungsdepartement in Kraft.

Berneck, 7. Januar 2008 / 4. April 2013

Primarschulgemeinde Berneck
Die Präsidentin

Primarschulgemeinde Berneck
Die Präsidentin

Stefanie Hug-Trinkler

Annemarie Keel

Die Aktuarin

Die Aktuarin

Erika Seitz

Erika Seitz

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 14. Februar 2008 bis und mit 14. März 2008.

Änderungen/Ergänzungen dem fakultativen Referendum unterstellt vom 27. Mai 2013 bis und mit 05. Juli 2013, in Vollzug ab 16. Juli 2013

Primarschulgemeinde Berneck

Vom Bildungsdepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am: 14. Oktober 2008

Für das Bildungsdepartement des Kantons St. Gallen
Der Leiter des Dienstes für Recht und Personal

Fürsprecher Jürg Raschle